

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland
österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus den gesurtenen Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. Februar 1899.

7.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 26. Jänner 1899, Zl. 1611,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1899, Zl. 39835-98, mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 31. December 1898 genehmigte Beschlus des Görzer Landesauschusses vom 23. Juni 1898, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Steuergemeinde Gorje, verlautbart wird.

Art. 1.

Die in der Steuergemeinde Gorje gelegenen und im Grundbuche derselben sub Einl. Zl. 15 mit den Parzellen-Nummern 50/2, 71/1, 90, 103, 93/2, 94/3, 279/1, 535, 121, 134, 138/4, 193, 249, 267, 266/1, 266/2, 266/3, 261/2, 301, 407, 423, 451/1, 470, 499/1, 482, 454, 461, 467, 479/1, 475, 637, 580/1, 583, 509, 278/1, 441/1, 565/1, 261/1, 71/2 verzeichneten Gemeindegrenze im Gesamtflächenmaße von 519 Joch, 141 Quadratklafter, gleich 298 Hectar, 71 Ar und 64 Quadratmeter, ferner die in der Steuergemeinde Jakriž gelegenen, im Grundbuche der Steuergemeinde sub Einl.

Zl. 12 eingetragenen und mit der Parzellen-Nummer 82/1 bezeichneten Gemeinde-Grundstücke im Flächenausmaße von 4 Joch, 1488 Quadratklaster, gleich 2 Hectar, 83 Ar und 70 Quadratmeter, sowie der in der Steuergemeinde Labina gelegene und im Grundbuche derselben sub Einl. Zl. 27 eingetragene und mit der Parzellen-Nummer 573/4 verzeichnete Gemeindegund im Flächenausmaße von 1 Joch, 534 Quadratklaster, gleich 76 Ar und 75 Quadratmeter, sind unter die Gemeindemitglieder der Steuergemeinde Gorje zu vertheilen.

Art. 2.

Diese Grundstücke sind unter die Gemeindeglieder in der Weise zu vertheilen, daß jedes derselben ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

Art. 3.

Hiebei ist einem Jeden jener Grundantheil zuzuweisen, auf welchem er bereits bisher das ausschließliche Holzungs- und Streubezugsrecht ausgeübt hat.

Art. 4.

Jenen Gemeindegliedern, welche Antheile zur Holz- und Streugewinnung nicht besitzen, während ihnen im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung das Weiderecht auf diesen Gründen zusteht, wird eine Vergütung auf dem rücksichtlich der Holzung und Streugewinnung noch nicht vertheilten Grundstücke angewiesen werden, insoweit dieses Grundstück zur Deckung des Erfordernisses hinreicht; das Übrige ist ihnen in Geld zu vergüten, in dem Verhältnisse der bisherigen Theilnahme an der Nutzung der Weide, welche infolge der Vertheilung aufhört.

Art. 5.

Diese Vergütung in Geld gebührt auch jenen Gemeindemitgliedern, welchen der Nutzgenuss der Weide mit der Vertheilung dadurch verkürzt wird, daß die zugewiesenen Antheile nicht mehr jenen Nutzen abwerfen werden, welchen sie bisher auf den gemeinschaftlichen Grundstücken hatten.

Art. 6.

Den in den Art. 4 und 5 bezeichneten Gemeindemitgliedern wird die Vergütung, insofern hiefür in dem Werthe des noch nicht vertheilten Grundstückes die Bedeckung nicht gefunden wird, von jenen Antheileseigenthümern zu bezahlen sein, welche in Folge der Vertheilung aus der Weide auf ihren Antheilen einen höheren Nutzen ziehen werden, als es jener war, den sie bisher von der gemeinschaftlichen Weide hatten. Wie viel jedes Gemeindemitglied an Vergütung zu zahlen, beziehungsweise zu erhalten hat, wird von der Commission bestimmt werden, welche nach Vorschrift des Art. 8 zu bilden, beziehungsweise zusammenzusetzen ist; dieselbe ist jedoch verpflichtet, nach Vorschrift des Art. 9 und 10 vorzugehen.

Art. 7.

Die Gemeindevertretung hat für jede der beiden, in den Art. 3 und 4 unterschiedenen Gemeindegliederclassen ein Verzeichniß zu verfassen. Beide Verzeichnisse sind in der Gemeinde-

Kanzlei durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und ist diese Auflegung mittelst öffentlicher Kundmachung mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß es jedem, der sich hiedurch beschwert erachtet, freisteht, binnen 8 Tagen vom letzten Tage gerechnet, an welchem die Verzeichnisse aufliegen werden, seine Beschwerde bei dem Bürgermeister einzubringen, welcher dieselbe dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen hat.

Art. 8.

Sobald die Verzeichnisse in Rechtskraft erwachsen sind, erfolgt die Vertheilung, beziehungsweise die Zuweisung der Gemeindegrenze durch eine Commission, bestehend aus zwei beeideten, einer anderen, an der Vertheilung nicht interessirten Gemeinde angehörenden Schatzmännern, beziehungsweise Sachverständigen, und drei vom Gemeinderathe zu wählenden Männern, sowie einem beeideten Geometer.

Die Schatzmänner, wie auch den Geometer haben die Antheilsberechtigten zu wählen.

Art. 9.

Die auf diese Art zusammengesetzte Commission wird die einzelnen Antheile vormerken, und den Vergütungsbetrag feststellen, welchen die in den Art. 4, 5 und 6 erwähnten Gemeindeglieder zu bezahlen und beziehungsweise zu erhalten haben.

Art. 10.

Zu diesem Zwecke hat die Commission den Werth der Weide in jedem einzelnen Antheile durch Schätzung zu ermitteln und darnach den Gesamtwert zu bestimmen; hierauf nimmt sie die Zählung des allen weideberechtigten Gemeindegliedern gehörigen Viehes vor, einschließlich des Viehes jener Gemeindeglieder, welche etwa aus besonderen ökonomischen Rücksichten in den letzten Jahren von dem Weiderechte keinen Gebrauch gemacht haben. Die Feststellung der Vergütung und die Zuweisung der Grundstücke hat für jedes Dorf abgesondert innerhalb jener Grenzen zu erfolgen, in welchen sich bisher die Gemeindeglieder, beziehungsweise die Angehörigen jedes Dorfes an der Nutzung der Gemeindegrenze nach der Anzahl des in den betreffenden Dörfern zur Weide zugelassenen Viehes theilhaftig haben.

Art. 11.

Die Angehörigen benachbarter Gemeinden, welche in dieser Gemeinde durch Ankauf oder unter einem anderen rechtlichen Titel erworbene Antheile besitzen, erhalten letztere in Folge dieser Vertheilung in das ausschließliche Eigenthum, haben jedoch für den Nutzgenuss der Weide, welche sie auf diesen Antheilen in den letzten drei Jahren ausgeübt haben, Vergütung zu leisten und außerdem für das in Folge dieser Vertheilung erworbene Weiderecht einen entsprechenden Betrag zu zahlen.

Die Vergütung für den dreijährigen Nutzgenuss der Weide, sowie der für die Erwerbung des Weiderechtes zu entrichtende Betrag wird von der Commission nach Vorschrift der Art. 9 und 10 ermittelt und festgestellt.

Der auf diese Weise erlöste Geldbetrag gehört, insoweit er in Gemäßheit der Art. 4, 5 und 6 nicht verwendet wird, in das Vermögen der Gemeinde.

Art. 12.

Die Vergütung ist längstens binnen 6 Monaten nach durchgeführter Vertheilung zu bezahlen, widrigens dieselbe über Begehren der Betheiligten im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung mittelst der politischen Execution eingebracht wird.

Art. 13.

Über das Operat der Commission, welches für alle Betheiligten bindend ist, ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so dass auf Grund derselben die betreffenden Böschungen und Eintragungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte erwirkt werden können.

Art. 14.

Damit die Bewirthschaftung dieser Grundstücke leichter bewirkt werden könne, haben diejenigen, welche in Folge dieser Vertheilung Antheile in das Eigenthum erhalten, die für die Herstellung der für nothwendig befundenen Fahrwege und Fußsteige erforderlichen Bodenflächen unentgeltlich abzutreten. Die Commission wird einvernehmlich mit den Berechtigten bestimmen, wo Fahrwege und Fußsteige herzustellen sind; wo dies jedoch nicht festgestellt werden sollte, bleibt dem Gemeinderathe innerhalb 30 Jahren nach durchgeführter Vertheilung vorbehalten, noch andere Zugangswege zu bestimmen.

Art. 15.

Rücksichtlich der Obstbäume, welche auf diesen gegenwärtigen Antheilen Dritten angehören, ist es den Eigenthümern dieser Bäume freigestellt, sich mit den Eigenthümern der Grundantheile abzufinden; anderenfalls hat die Commission durch Schätzung zu bestimmen, welcher Betrag als Entschädigung für dieselben zu zahlen kommt. Wenn der Eigenthümer des Antheiles die Zahlung des Schätzungswerthes verweigert, so hat der Eigenthümer der Bäume das Recht, dieselben binnen Jahresfrist wegzuschaffen.

Art. 16.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten im Verhältnisse des Werthes der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen.

Art. 17.

Die Waldantheile sind in ihrer dermaligen Cultur zu erhalten und bleiben dem Schutze des Forstgesetzes unterstellt.

Art. 18.

Nach durchgeführter Vertheilung hat die gemeinschaftliche Viehweide auf den vertheilten Grundstücken aufzuhören.

Art. 19.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Erst nach Erlangung derselben können die Antheilnehmer in den Besitz der ihnen zugewiesenen Antheile treten.

Der I. I. Statthalter:

Goß m. p.